

Nachteilsausgleich aufgrund einer Sehbehinderung

Mobiler Dienst Sehen, Franz-Mersi-Schule Hannover, Februar 2019

1 Informationen zum Nachteilsausgleich

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden (Art. 3 II GG). Die Schule ist verpflichtet durch die Behinderung auftretende Nachteile bei Bildung und Erziehung auszugleichen bzw. angemessen darauf Rücksicht zu nehmen ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen (bei zielgleicher Unterrichtung). Die Gewährung des Nachteilsausgleiches ist nicht antragsgebunden. Die unterrichtenden Lehrkräfte der Klasse werden über die Notwendigkeit informiert den Nachteilsausgleich zu gewähren. Der Nachteilsausgleich gewährt den Lehrkräften viele Möglichkeiten, die auftretenden Nachteile der Sehbehinderung während des Unterrichts im Allgemeinen und den Leistungsüberprüfungen im Speziellen angemessen auszugleichen. Oftmals ist situativ zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Nachteil besteht und wie dieser ausgeglichen werden kann. Der Mobile Dienst Sehen berät zu Anwendung und Umsetzung des Nachteilsausgleiches. Über Art und Umfang des gewährten Nachteilsausgleiches entscheidet die pädagogische Klassenkonferenz. Ein Vermerk über den gewährten Nachteilsausgleich darf nicht in Zeugnissen erscheinen (§ 52 SchwbG).

2 Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderung

Das Erfassen von Informationen erfordert von Schülerinnen und Schülern mit einer Sehbehinderung mehr Anstrengung und mehr Zeit. Eine Beeinträchtigung des Sehens führt daher immer auch zu einer Beeinträchtigung des schulischen Lernens. Ob ein Unterrichtsgegenstand gut erkennbar ist, hängt einerseits vom Sehvermögen des Kindes und andererseits von der Gestaltung des Gegenstandes und der Umwelt ab. **Visuelle Barrieren** und somit Benachteiligungen beim Lernen **können häufig vermeiden werden**, wenn Arbeitsmaterialien wie folgt angeboten werden:

kontrastreich gut beleuchtet in angemessener Größe

Nachfolgend eine Liste an Maßnahmen, die sich darüber hinaus im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderung bewährt haben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Arbeitsplatz einrichten

- blendfrei und gut ausgeleuchtet, um Sehanstrengung zu vermindern
- frontal zur Tafel ausrichten (so diese regelmäßig genutzt wird)
- ohne Tafelkamera: Platz in der ersten Reihe ist häufig sinnvoll
- soziale Prozesse mit Mitschülern ermöglichen – nicht durch Technik isolieren; ggf. zwei Plätze bereitstellen: einen frontalen dicht an der Tafel und einen an einem Gruppentisch

Tafelarbeit (von folgenden Maßnahmen profitieren alle Schülerinnen und Schüler)

- Nutzung interaktiver Tafeln statt Kreidetafeln (Schriftgröße und Kontraste besser)
- eine streifenfrei geputzte Tafel
- leserliche Schrift und eine angemessene Schriftgröße mit gutem Farbkontrast
- Anschalten der Tafelbeleuchtung und Vermeidung von Blendung auf der Tafel
- Verbalisierung des Geschriebenen
- komplexe Tafelbilder /Overheadfolien als Tischvorlage

Gestaltung von Unterrichtsmaterialien und weitere Hinweise

- Arbeitsblätter und Schulbücher digital zur Verfügung stellen
- Bilder, Texte, Zahlen, Karten und Grafiken: übersichtlich gliedern und eindeutig in der Form, mit guten Konturen und Kontrasten und ggf. vergrößert präsentieren.
- Felder zum Ausfüllen (z. B. Lückentexte) sollten ausreichend groß sein.
- häufiger verbalisieren, da Gestik und Mimik evtl. übersehen werden
- Vorlesen von Texten entlastet nicht nur die Augen
- Deckenbeleuchtung einschalten
- Im Sportunterricht: auf Übersichtlichkeit achten und Stolperfallen vermeiden

Nachteile bei Leistungsüberprüfungen werden u. a. folgendermaßen ausgeglichen

- Nutzung von speziellen Hilfsmitteln und Computern
- Aufgabenreduzierung ohne Reduzierung des Anforderungsniveaus
- Zeitzugabe und Schreiben der Arbeit in einem ruhigen Raum
- visuell angepasste Arbeitsmaterialien (z. B. DIN A3 Kopien)
- Aufsätze: vom Schüler gesprochen und aufgezeichnet (Diktiergerät, Handy etc.)